



**ERLACH.ch**

Einwohnergemeinde Erlach

---

# **Parkplatzreglement**

---

01.01.2026

# Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Erlach

Der Gemeinderat Erlach erlässt gestützt auf Art. 46 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung (GO)<sup>1</sup> folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung von Parkplätzen. Dies soll insbesondere dazu beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Sicherheit der Fussgänger zu erhöhen;</li><li>b) die Ziele der Ortsentwicklung zu unterstützen;</li><li>c) die Wohnqualität zu heben und</li><li>d) qualitativ hochwertige Siedlungsstrukturen zu erhalten und zu fördern.</li></ul> <p><sup>2</sup> Im Hinblick darauf sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) wo möglich konzentrierte Parkierungsstandorte und -anlagen festzulegen;</li><li>b) die Bedingungen für den Anliefer- und Kundenverkehr zu verbessern;</li><li>c) ein Parkraumangebot für Anwohnende (Anwohnerprivilegierung) bereitzustellen und</li><li>d) Oberflächenparkfelder für andere der Ortsentwicklung dienende Nutzungen freizugeben.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Bedürfnisse der Anwohnenden, der Geschäftsbetriebe sowie weiterer Benützendenden mit ausgewiesenem Interesse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.</p>
Inhalt	<p><b>Art. 2</b> Dieses Reglement legt fest:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Grundsätze für die Bewirtschaftung von Parkierungsanlagen;</li><li>b) die Grundsätze für die Erhebung von Parkierungsgebühren und</li><li>c) die Zuständigkeiten.</li></ul>
Anwendungsbereich	<p><b>Art. 3</b> Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Erlach.</p>
Begriff	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Als Park- / Abstellplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf öffentlichem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeuges geeignet und bestimmt ist.</p>

## II. Öffentliche Parkplätze

Grundsatz	<p><b>Art. 5</b> Die Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen richtet sich nach den Zielen der Ortsentwicklung. Sie sind mit der Erstellung und Bewirtschaftung von privaten Parkplätzen zu koordinieren.</p>
-----------	---

---

<sup>1</sup> Gemeindeordnung vom 19. September 2001

Parkplatzkategorien; Parkraumplan	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Auf dem Gemeindegebiet von Erlach stehen Kurz- und Langzeitparkplätze mit beschränkter Parkdauer sowie Parkplätze mit unbeschränkter Parkdauer für Motorfahrzeuge zur Verfügung. Es wird zwischen verschiedenen Parkplatzkategorien unterschieden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt dazu einen Parkraumplan und legt die Parkplatzkategorien in einer Verordnung fest. Er kann in allen Kategorien Ausnahmen vorsehen.</p> <p><sup>3</sup> Besondere Zonen für Motorräder, Motorfahräder und Fahrräder können auf Parkplätzen aller Kategorien geschaffen werden. Für Fahrräder sind an dafür geeigneten Stellen ausreichend gebührenfreie Abstellplätze vorzusehen. Es können auch bewachte und gedeckte gebührenpflichtige Abstellplätze erstellt werden.</p>
Parkieren ausserhalb von Parkfeldern	<p><b>Art. 7</b> Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist nur in markierten Feldern und Parkplätzen gestattet.</p>
Anwohnerprivilegierung, Anwohnerparkkarten	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Anwohnerparkkarten berechtigen zum unbeschränkten Parkieren in den jeweiligen Parkplatzkategorien gemäss Parkplatzverordnung. Parkkarten werden nach Möglichkeit elektronisch ausgestellt. In Einzelfällen dürfen durch die Verwaltung Parkkarten in Papierform ausgestellt werden. Der Gemeinderat ist befugt, Ausnahmen vorzusehen, sofern diese nicht den Zielsetzungen dieses Reglements widersprechen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung, wer Anwohnerparkkarten beziehen darf.</p> <p><sup>3</sup> Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.</p>
Parkkarten Externe	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Parkkarten für Externe berechtigen zum unbeschränkten Parkieren in den jeweiligen Parkplatzkategorien gemäss Parkplatzverordnung. Parkkarten werden nach Möglichkeit elektronisch ausgestellt. Ausnahmsweise dürfen durch die Verwaltung Parkkarten in Papierform ausgestellt werden. Der Gemeinderat ist befugt, Ausnahmen vorzusehen, sofern diese nicht den Zielsetzungen dieses Reglements widersprechen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung, wer Parkkarten für Externe beziehen darf.</p> <p><sup>3</sup> Für Betriebe aus der Hotellerie- und Parahotelleriebranche kann der Gemeinderat besondere Regelungen für die Parkierung der Gäste vereinbaren. Bestimmte Kriterien, mindestens aber die Tarife für die Parkkarten, werden durch den Gemeinderat in einer Richtlinie festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.</p>
Gebührenpflicht	<p><b>Art. 10</b> Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf den für den öffentlichen Gebrauch bestimmten Parkplätzen ist bei entsprechender Kennzeichnung gebührenpflichtig.</p>
Parkierungsgebühr	<p><b>Art. 11</b> Die Parkierungsgebühr auf gebührenpflichtigen Parkplätzen beträgt höchstens CHF 5.00 pro Stunde. Tagespauschalen betragen mindestens CHF 10.00 und maximal CHF 30.00.</p>
Gebühren für Parkkarten	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Pauschalgebühr für das Parkieren mit Parkkarte beträgt</p> <p style="margin-left: 20px;">a) für unbeschränktes Parkieren mit Anwohnerparkkarten pro Jahr mindestens CHF 250.00 und höchstens CHF 500.00 / für Monatskarten mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 80.00 / für Wochenkarten mindestens CHF 20.00 und höchstens CHF 50.00;</p>

- b) für unbeschränktes Parkieren mit Parkkarten für Externe pro Jahr mindestens CHF 350.00 und höchstens CHF 800.00 / für Monatskarten mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 100.00.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist befugt, in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise einen Teilerlass der Gebühr zu gewähren oder ganz auf die Erhebung von Parkgebühren zu verzichten.

Bemessungsgrundsätze

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Gebühren für das Kurzzeit- und Langzeitparkieren sowie für das unbeschränkte Parkieren mit Parkkarten gemäss diesem Reglement bemessen sich nach der Dauer, dem Standort, den Interessen der Nutzer und den öffentlichen Interessen wie namentlich den angestrebten Lenkungswirkungen. Dabei können gestaffelte Gebührensätze pro Zeiteinheit (progressive bzw. degressive Tarife) erhoben werden. Die Parkierungsgebühren dürfen höher als kostendeckend angesetzt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren im Einzelnen in einer Verordnung fest.

Bruttoerträge

**Art. 14** Die Erträge aus den Parkierungs- und Pauschalgebühren werden vollumfänglich dem allgemeinen Haushalt zugewiesen.

Gebührenfreies Parkieren

**Art. 15** Soweit dies mit den Zielsetzungen dieses Reglements zu vereinbaren ist, können gebührenfreie Parkplätze mit oder ohne zeitliche Beschränkung ausgeschrieben werden.

### III. Zuständigkeiten

Gemeinderat

**Art. 16** Der Gemeinderat regelt im Rahmen dieses Reglements die Einzelheiten in einer Verordnung. Er regelt insbesondere:

- a) die Parkierungsregelungen und den Parkraumplan nach Art. 6,
- b) die Bestimmungen für die Ausgabe von Parkkarten nach Art. 8 und 9 sowie
- c) die Gebührentarife gemäss Art. 11 bis 13.

### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 17** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Parkplatzreglement vom 9. November 2001 sowie die Teilrevision des Parkplatzreglements vom 28. Mai 2013 auf.

### Genehmigung

Das Parkplatzreglement wurde vom Gemeinderat am 23. September 2025 genehmigt.

### Gemeinderat Erlach

sig. Petra Frommert  
Gemeindepräsidentin

sig. Julian Ruefer  
Gemeindegemeinschafter

### **Auflagezeugnis und Inkrafttreten**

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bestätigt, dass das Parkplatzreglement vom 3. Oktober 2025 bis zum 3. November 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Erlach öffentlich aufgelegt worden ist. Der Beschluss und die Auflage wurden vorschriftsgemäss publiziert. Bis zum Ablauf der Referendumsfrist am 1. Dezember 2025 wurde die erforderliche Anzahl gültiger Unterschriften nicht eingereicht, das Referendum ist nicht zustande gekommen. Das revidierte Parkplatzreglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft, die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger vom 12. Dezember 2025 öffentlich bekannt gemacht.

Erlach, 12. Dezember 2025

sig. Julian Ruefer  
Gemeindegemeinschreiber